

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entscheidung über Anträge zum Neubau, zur Modernisierung oder zur Instandsetzung von Eigenheimen gelten die Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau⁸.“

(4) Die Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351) ist für die Finanzierung von Baumaßnahmen an Eigenheimen, deren Eigentümer ihren Wohnsitz in der DDR haben, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 31. August 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

⁸ Z. Z. gilt die Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

**Durchführungsbestimmung
zur Eigenheimverordnung**

vom 31. August 1978

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zu beantragen, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände gemäß § 8 der Verordnung bereitgestellt, Preisdifferenzen gemäß § 10 der Verordnung ausgeglichen oder Kredite gemäß § 12 der Verordnung in Anspruch genommen werden sollen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Nutzung von Material- und Leistungsreserven

(1) Die Betriebe aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft unterstützen insbesondere die Gewinnung von wiederverwendbaren Abbruchmaterialien sowie die zusätzliche Produktion von Materialien und Ausrüstungsgegenständen durch intensive Nutzung betrieblicher Anlagen und beziehen dabei verstärkt Bürger ein.

(2) Die Initiativen sind zu konzentrieren in

- Forstwirtschaftsbetrieben auf die zusätzliche Bereitstellung von wärmedämmten Außenwandbauteilen, Dach- und Deckenkonstruktionen sowie Türen und Fenstern,
- örtlichgeleiteten Betrieben des Bauwesens auf die Erhöhung des Aufkommens an kleinformatischen Wandbaustoffen, Zuschlagstoffen, Betonwaren und Dämmstoffen,
- Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie auf die erhöhte Bereitstellung von Holzbauelementen, Ausrüstungen sowie Leistungen des Tischler- und Elektrikerhandwerks.

(3) Die im Rahmen der Initiativen gemäß Abs. 2 gewonnenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind zweckgebunden für den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Eigenheimen im Territorium und für den Wohnungsbau auf dem Lande einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere Bauaufgaben verwendet werden.

(4) Die Initiativen der Werk tätigen sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen durch

- Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten,
 - Durchführung von Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
 - Durchführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsleistungen und anderen Bauleistungen, die von den Werk tätigen nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung,
 - Gewinnung geeigneter Werk tätiger zur Durchführung von Leistungen in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften¹,
 - Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen aus Beständen, wenn diese für die geplante Industrie- und Bauproduktion nicht benötigt werden und die Zustimmung des Bilanzorgans für bilanzierungspflichtige Materialien und Ausrüstungsgegenstände vorliegt,
- und andere Maßnahmen. Die Art und der Umfang der betrieblichen Unterstützung sind zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen zu vereinbaren.

§ 3

Bereitstellung von Baumaschinen durch Betriebe

(1) Die Inbetriebnahme, Bedienung und Instandhaltung der Baumaschinen darf nur durch Bürger bzw. Werk tätige erfolgen, die die erforderliche Qualifikation bzw. den Berechtigungsnachweis besitzen.

(2) Der abgebende Betrieb hat dem Nutzer Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Berechtigungsnachweise zu benennen, zur Bedienung geeignete Werk tätige zu vermitteln oder das Bedienungspersonal mit bereitzustellen.

§ 4

**Vertragsgestaltung beim Neubau von Eigenheimen
gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung**

Der als Eigentümer vorgesehene Bürger tritt in die bestehenden Verträge zu den Bedingungen ein, die für den individuellen Eigenheimbau gelten. Die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, daß dem Bürger bei Eintritt in den Vertrag die Rechte aus dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) zustehen und Garantieansprüche für fertiggestellte Leistungen auf den Bürger übergehen. Für selbsterbrachte Leistungen ist dem Bürger Garantie gemäß § 196 des Zivilgesetzbuches zu gewähren.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

Aufwandsnormative

Für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen einschließlich der Erschließung innerhalb der Grundstücksgrenzen sind unter Einbeziehung der Eigenleistungen folgende Aufwandsnormative anzuwenden:

a) Neubau

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	zulässiger maximaler Aufwand ohne Grunderwerb (TM)
bis zu 4 Personen	65,0
5 Personen	70,0
6 Personen	75,0
über 6 Personen	80,0

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419).